Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014 zuletzt geändert am 25.11.2024

Der Ortsgemeinderat Steineroth hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBI. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBI. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steineroth vom 20.12.2012 außer Kraft.

Steineroth, den 05.09.2014

Ortsgemeinde Steineroth Theobald Brenner Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steineroth vom 05.09.2014 zuletzt geändert am 25.11.2024

A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte/ Reihengrabstätte Wiese (Einzelgrab)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steineroth
für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 500,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte Wiese an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steineroth für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an
 375,00 €

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

225,00€

C) Verleihung sowie Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an einer	
Doppelgrabstätte	750,00 €

- 2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in dem südöstlich neu angelegten Urnengrabfeld mit Baumbestand
 525,00 €
 b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte Wiese
- 3. Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte als
 Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung;
 Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- 4. Beisetzung einer Urne in ein bereits belegtes Doppelgrab;
 Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- 5. Beisetzung einer Urne (Zweitbelegung) in einer Urnenwahlgrabstätte mit Baumbestand (§§ 17 Abs. 2, 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung);
 Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes volle Jahr
 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
- 6. Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten für jedes volle Jahr
 60,00 €
 Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

7. Pflegegebühr für Reihengrabstätte Wiese (20 Jahre)8. Pflegegebühr für Urnenreihen (20 Jahre)9 Pflegegebühr für Urnendoppelgrab Wiese	1.225,00 € 425,00 € 725,00 €
D) Benutzung der Friedhofshalle	
 Nur Aussegnungsraum zur Trauerfeier Nur Aufbahrungsraum bis zur Bestattung Aussegnungsraum + Aufbahrungsraum 	100,00 € 32,00 € 132,00 €

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

11,00€

50,00€

F) Entfernen, Einebnung von Grabstätten

4. Nutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag

5. Reinigung der Friedhofshalle

1. Die Gebühr für die Einebnung der Grabstätten beträgt für

a) Urnengräber (Reihen- und Doppelgräber)	150,00 €
b) Reihengräber	300,00 €
c) Doppelgräber (Altbestand)	450,00 €
d) Reihenwiesengräber, Urnenwiesengräber	150,00 €

F1) Vorzeitige Einebnung / Rückgabe von Grabstätten

1. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit / Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend berechnet.

2. Pflegeaufwand für:

a) Doppelgrabstätte / Restzeit je Jahr	40,00 €
b) Reihengrabstätte / Restzeit je Jahr	30,00 €
c) Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	15,00 €

G) Ausheben (Öffnen) und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Reihengrab / Reihenwiesengrab	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	600,00€
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	600,00€
Urnenreihengrab / Urnenreihengrab Wiese	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	200,00€
Doppelgrab je Bestattung	600,00€
Urnendoppelgrab / Urnendoppelgrab Wiese	200,00€
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) ab vollendeten 5. Lebensjahr Urnenreihengrab / Urnenreihengrab Wiese a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) ab vollendeten 5. Lebensjahr Doppelgrab je Bestattung

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 GemO ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Steineroth unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Steineroth Theo Brenner Ortsbürgermeister